

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Bootscharter Berlin

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages, der zwischen dem Bootsführer/Mieter und Vermieter über die Nutzung eines Bootes abgeschlossen wird.

Der Mieter erkennt mit der Buchung die Bedingung für sich und die mitfahrenden Personen an.

1. Reservierung und Vertragsabschluss

Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt durch die Buchungsanmeldung des Mieters und die schriftliche Bestätigung des Vermieters.

50 % des voraussichtlichen Mietpreises sind sofort nach Vertragsabschluss auf das angegebene Konto zu zahlen. Die weiteren 50% des voraussichtlichen Mietpreises sind zwei Wochen vor Mietbeginn auf das angegebene Konto zu zahlen. In jedem Falle muss der voraussichtliche Mietpreis in voller Höhe bei Übergabe des Bootes durch den Mieter entrichtet sein.

Kommt der Mieter seiner Zahlungsverpflichtung zu den festgelegten Zahlungsterminen nicht nach, kann der Vermieter die Leistung verweigern. Einer Mahnung bedarf es nicht.

2. Stornierung / Änderung einer verbindlichen Buchung

Kann der Mieter die Bootsmiete nicht antreten, so hat er unverzüglich den Vermieter zu informieren.

Der Mieter ist berechtigt, vor vereinbarten Mietbeginn ohne Angabe von Gründen von dem Mietvertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts berechnet der Vermieter folgende Stornierungskosten:

a) Wenn das Boot weitervermietet werden kann, oder der Rücktritt mehr als drei Wochen vor Mietbeginn erklärt wird, so ist von dem Mieter nur eine Bearbeitungsgebühr von € 100,00 zu zahlen.

b) Wenn der Rücktritt zwischen zwei und drei Wochen vor Mietbeginn erklärt wird, hat der Mieter 50 % des vereinbarten voraussichtlichen Mietpreises zu zahlen

c) Wenn der Rücktritt weniger als eine Woche vor Mietbeginn erklärt wird, hat der Mieter 80 % des vereinbarten voraussichtlichen Mietpreises zu zahlen

d) Bei Erklärung des Rücktritts am Tag des Mietbeginns oder bei Nichtabnahme des Bootes hat der Mieter 100 % des vereinbarten voraussichtlichen Mietpreises zu zahlen.

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist

3. Unverfügbarkeit

Wenn der Vermieter nicht im Stande ist wegen unvorhergesehener Ereignisse bzw. höherer Gewalt dem Mieter das Boot zur Verfügung zu stellen, erhält dieser die geleistete Zahlung zurück. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Schifffahrt, Unterbrechungen oder Beschränkungen in Notfällen sowie Hochwasser/Niedrigwasser/Streik oder Ähnliches.

4. Haftung des Mieters / Haftung des Vermieters

Für Schäden am Boot und dessen Ausrüstung, für Schäden am persönlichen Eigentum des Mieters und der Crew sowie für von dem Mieter oder der Crew verursachten Schäden Dritter (z.B. Unfallschäden) haftet der Mieter in vollem Umfang.

Ansprüche gegenüber dem Vermieter aus Schäden, die dem Mieter oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen. Des Weiteren ist jegliche Haftung für den Verlust oder Schäden an persönlichen Gegenständen des Mieters und der übrigen Teilnehmer ausgeschlossen.

Der Mieter und seine Begleiter benutzen das Boot und sein Zubehör auf eigene Gefahr. Auch das Baden vom Boot aus erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Richtigkeit des überlassenen Kartenmaterials und der Anzeigegenauigkeit der Instrumente übernimmt der Vermieter keine Gewähr. Das Frischwasser an Bord ist kein Trinkwasser.

5. Kautions und Haftung des Mieters

Der Mieter ist zur Leistung einer Kautions verpflichtet. Die Kautions ist gestaffelt nach Mietzeit zu zahlen und muss mind. 14 Tage vor Antritt der Fahrt auf dem angegebenen Konto des Vermieters eingegangen sein. In Ausnahmefällen alternativ in Bar spätestens im Zeitpunkt der Übernahme des Bootes hinterlegt werden.

1 Tag: € 500,00 € ; Ab 2 Tagen: € 1.000,00

Die Kautions wird bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Rückgabe des Bootes zurückerstattet. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände können vom Vermieter die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten von der Kautions einbehalten werden. Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautions solange einbehalten, bis die Schadenfeststellungen abgeschlossen sind und feststeht, dass den Mieter keine Ersatzpflicht trifft. Andernfalls erfolgt Rechnungsstellung und Abrechnung nach Behebung des Schadens.

Der Mieter haftet dem Vermieter nicht nur für Schäden am Boot und seinen Einrichtungen, sondern auch für den Verlust desselbigen. In gleichem Maße haftet der Mieter auch für Beschädigung und Verunreinigung des Bootsinnenraumes bzw. der Kabine. Sind Mieter und Bootsführer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch. Den aus einem dieser Fälle entstandenen Schaden kann der Vermieter dem Mieter gegenüber geltend machen.

Der Mieter gewährleistet, dass sein Verhalten oder das der mitfahrenden Gäste keine anderen Personen stören oder den Vermieter in Verfall bringen.

Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden des Bootes oder der Ausrüstung unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Tritt nach Übernahme des Bootes durch den Mieter während der Mietzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Mieter keinerlei Ansprüche gegen den Vermieter, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt.

Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Mieter nicht erkannter Schaden an Rumpf oder Maschine vor, so hat der Mieter Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Miete für die Tage, die das Boot nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u.ä.) sind ausgeschlossen. Bei allen sonstigen Schäden ist der Mieter zur Schadensbehebung in Abstimmung mit dem Vermieter verpflichtet.

Der Vermieter ist bei Havarie, vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Bootes durch Behörden oder Außenstehende unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Diebstahl des Bootes oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Mieter Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Unterlässt der Mieter die umgehende Anzeige eines anzeigepflichtigen Schadens des Bootes, so erlischt ein etwaiger Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der geleisteten Kautions sowie Rückerstattung anteiliger Miete.

Schadenersatzansprüche des Mieters werden beschränkt bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Miete. Alle darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vermieter oder sein Erfüllungsgehilfe grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für alle Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die der Vermieter von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Mieter den Vermieter von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten aus Rechtsverfolgungen, im In- und Ausland frei.

6. Übergabe / Rücknahme des Bootes

Das gebuchte Boot (Mietgegenstand) wird dem Mieter sauber, seetüchtig und vollgetankt übergeben.

Der Zeitpunkt der Übergabe des Bootes wird vorab telefonisch zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Der Mieter hat das Boot und seine Einrichtung in unversehrt, funktionstüchtigem Zustand jeweils bis zum vereinbarten Termin zurückzugeben. Bei der Rückgabe nimmt der Vermieter des Bootes und seiner Einrichtung in Augenschein und prüft im Beisein des Mieters auf offensichtliche Mängel/Schäden der Mietsache. Er ist berechtigt, jeden festgestellten Schaden oder Verlust von der Kaution abzuziehen.

Gibt der Mieter das Boot früher als zum im Mietvertrag festgelegten Tag/Stunde ab, berechtigt ihn dies nicht, den Mietpreis zu mindern.

Wird das Boot später als zu dem im Mietvertrag festgelegten Tag/Stunde zurückgegeben, so wird für jede angefangene halbe Stunde eine Pauschale von € 50,00 erhoben. Wird das Boot nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, so haftet der Mieter für den Schaden, der dem Vermieter durch die Verzögerung entsteht. Es wird dem Mieter in Rechnung gestellt und mit der Kaution verrechnet.

Bei Rückgabe des Bootes besichtigen die Parteien den Mietgegenstand auf Beschädigungen. Verschweigt der Mieter bei der Rückgabe Schäden, so kann er auch dann noch regresspflichtig gemacht werden, wenn der Vermieter oder sein Beauftragter den Schaden bei der Rückgabe nicht sofort bemerkt hat.

7. Mieterpflichten

Der Mieter verpflichtet sich,

- das Boot und die Ausrüstung mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen und pfleglich zu behandeln,
- das Boot nicht mit Straßenschuhen zu betreten,
- bei Ankündigung gefährlicher Wetter- und Seeverhältnissen den Hafen nicht zu verlassen bzw. diesen aufzusuchen,
- die Tour so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetter- und Seeverhältnissen eine zeitgerechte Rückkehr möglich ist,
- das Boot nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten,
- keine undeklarierten, zollpflichtigen Waren oder gefährlichen Güter an Bord zu führen,
- keine Tiere mit an Bord zu nehmen,
- keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben,
- mit dem Boot nicht an Sportveranstaltungen teilzunehmen,
- mit dem Boot keine anderen Boote zu schleppen,
- keine Nachtschifffahrten durchzuführen,
- keine Veränderungen am Boot oder der Ausrüstung vorzunehmen und
- zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch sich und die gesamte Crew.

8. Mietpreis

Der Mietpreis des Bootes mit Ausstattung ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Parteien.

Alle Verbrauchsstoffe wie Benzin, Öl, Gas, Petroleum und Trockenbatterien gehen zu Lasten des Mieters und werden nach Abschluss der Reise gesondert

berechnet. Der Kraftstoffverbrauch wird bei Rücknahme litergenau nach tagesaktuellen Bootstankstellenpreisen abgerechnet. Der im Mietgegenstand verbaute Bordcomputer ermittelt hierfür die exakten Werte. Die Kosten, die mit dem Gebrauch des Bootes im direkten Zusammenhang stehen, wie Hafen, Liegegelder und Bußgelder gehen zu Lasten des Mieters.

9. Führerschein

Für das Führen von Booten auf Binnengewässern ist der amtliche Sportbootführerschein-Binnen erforderlich, oder ein anderer Befähigungsnachweis, der den vorher genannten miteinschließt. Der Führerschein des Mieters bzw. eines Mitfahrers ist dem Vermieter bei Übergabe des Bootes vorzulegen. Der Mieter erklärt mit Abschluss des Mietvertrages ausdrücklich, dass er über alle seemannischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen eines Bootes im Fahrgebiet erforderlich sind und im Besitz eines gültigen Führerscheins ist.

Sollte sich bei der Einweisung herausstellen, dass der Bootsführer nicht oder nur ungenügend mit dem Boot manövrieren kann, ist der Vermieter berechtigt, Übungsstunden anzuordnen oder die Übergabe an den Mieter zu verweigern.

10. Einweisung

Der Mieter erhält vor der Abfahrt eine gründliche Einweisung in den Mietgegenstand. Der Mieter verpflichtet sich, die einzelnen Insassen/Begleiter über die Einweisung zu unterrichten. Der Mietgegenstand ist mit allen notwendigen Rettungsmitteln (Erste-Hilfe-Koffer, Rettungswesten, Feuerlöscher etc.) ausgestattet, diese sind ausschließlich im Notfall zu gebrauchen. Bei unrechtmäßiger Benutzung wird der Preis der Neubeschaffung mit der Kaution verrechnet bzw. in Rechnung gestellt.

11. Fahrgebiete

Alle Binnengewässer Mecklenburgs einschließlich der Brandenburger und Berliner Gewässer. Dieses Revier darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters überschritten werden.

12. Endreinigung

Am Ende der Mietzeit muss das Boot in einem ordentlichen und gereinigten Zustand (innen und außen) zurückgegeben werden. Wird das Boot nicht in gereinigtem Zustand übergeben, wird eine Reinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand entsprechend der Preisliste berechnet, außerdem wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 25,00 erhoben.

13. Datenschutzklausel

Das Einzelunternehmen Bootscharter Berlin, Inhaber Herr Christian Fügler, ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts.

Die personenbezogenen Daten des Mieters werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von dem Vermieter erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Das kann auch elektronisch erfolgen. Mit einer Verwendung der Daten im dargestellten Umfang erklärt sich der Mieter einverstanden.

14. Gerichtsstand und Gültigkeit

Erfüllungsort und - sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - Gerichtsstand ist der jeweilige Geschäftssitz des Vermieters bzw. der vereinbarte Übergabeort des Bootes. Für die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen.